

Fragen & Anregungen an Gemeinderats- und Ortsratsmitglieder

Nur wenn die die Gemeinderatsmitglieder Ihre Ideen oder Probleme kennen, können diese auch besprochen und beantwortet werden: sprechen Sie bei Fragen oder Anregungen bezüglich der Gemeinde oder Ihres Orts- teils Ihre Gemeinderats- oder zuständigen Ortsratsmit- glieder an. Wenn Ihre Ansprechpartner nicht sofort helfen können, können sie Ihre Fragen oder Anregun- gen an die Verwaltung weitergeben oder bei der nächsten Sitzung innerhalb der Mitglieder des Gremiums und der Verwaltung besprechen oder zur Bearbeitung überge- ben.

Fragen & Anregungen an die Gemeindevertretung

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde haben das Recht, sich schriftlich z.B. per E-Mail oder per Brief mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden. Sie sind über die Stel- lungnahme der Gemeindevertretung oder eines Aus- schusses unverzüglich zu unterrichten.

Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 14 (1)

Petition

Eine Petition entspricht den oben genannten *Fragen und Anregungen an die Gemeindevertretung*. Allerdings wird bei einer Petition vorher meist eine Unterschriftenaktion ver- anstaltet, um das Anliegen zu verstärken.

Grundlage: Landesverfassung M-V Artikel 10, Kommunalverfassung M-V § 14 (1)

Einwohnerfragestunde

Ca. alle drei Monate findet der Sitzungsturnus der Ge- meindegremien statt: in Ortsratssitzungen, Gremien und Gemeinderatssitzung können während der Bürgerfrage- stunde Fragen an die Abgeordneten oder die Verwaltung gestellt oder Anregungen gegeben werden. Die Fragen sollen sich im Rahmen des Aufgabenbereichs der Gre- mien bewegen.

In Ortsratssitzungen und Gremien können auch Fra- gen zu Tagesordnungspunkten gestellt werden. Kön- nen die Antworten nicht während der Sitzungen gegeben werden, müssen diese innerhalb von 3 Wochen schriftlich beantwortet werden. Die Antworten müssen im Protokoll der Sitzung mit veröffentlicht werden.

Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 17, Hauptsatzung der Gemeinde

Einwohnerantrag

5% der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Le- bensjahr vollendet haben, können beantragen, dass in der Gemeindevertretung eine wichtige Angelegenheit behandelt wird. Diese Angelegenheit muss zum Aufga- benbereich der Gemeinde gehören, den die Gemeinde durch eigene Rechtsetzungen wie z.B. Satzungen oder Allgemeinverfügungen selbst regeln kann.

Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 18

Einwohnerversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Einwohnerver- sammlung zu wichtigen Themen der Gemeinde statt- finden. Diese kann auch auf einzelne Ortsteile bezogen sein. Der Antrag hierzu kann von 5% der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, gestellt werden.

Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 16, Hauptsatzung der Gemeinde

Eine Broschüre des *Bürgerforums Feldberger Seenland- schaft* für alle Einwohnerinnen und Einwohner in der Feldberger Seenlandschaft & weitere Interessierte.



Mitreden in der Gemeinde – so geht das!

Alle 5 Jahre ein Kreuz und das wars? In dieser kleinen Broschüre möchten wir Ih- nen eine Übersicht geben, welche Mög- lichkeiten Sie innerhalb der Gemeinde haben, um mitzureden und gehört zu werden.

Wir können nur einen kurzen Überblick geben, was möglich ist. Für genauere Anga- ben oder mögliche Einschränkungen ist unbedingt die Kommunalverfassung und/ oder Hauptsatzung der Gemeinde zusätzlich zur Hand zu nehmen.



Bürgerbegehren / Bürgerentscheid

Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des Gemeindegewaltungskreises können statt durch Beschluss der Gemeindevertretung auch durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden. (Bürgerentscheid) Ein Bürgerentscheid kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.

Ein Bürgerentscheid kann entweder vom Gemeinderat beschlossen werden (die Genehmigung der Kommunalaufsicht ist hier notwendig) oder von 10% der Bürger schriftlich beantragt werden.

Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 20

Was ist der Unterschied zwischen Bürgern und Einwohnern?

Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde sind die in der Gemeinde wohnenden Personen, also auch Personen, die mit Zweitwohnsitz gemeldet sind.

Bürgerinnen und Bürger sind die zu den Gemeindevertretungswahlen wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner: dies entspricht Personen ab dem 18. Lebensjahr, die seit mindestens drei Monaten mit Erstwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.

Grundlage: Kommunalverfassung M-V § 13

Was fehlt in der Feldberger Seenlandschaft?

Beiräte, wie z. B. ein Jugendbeirat, Bürgerräte, Bürgerdialog, Gesprächsrunden zwischen Bürgern, Gemeinderat und Verwaltung.

Sind Sie auch der Meinung? Sprechen Sie die Gemeinderatsmitglieder und die Verwaltung darauf an!

Unterstützung, wenn's mal hakt

Bürgerbeauftragter

Der Bürgerbeauftragte kann in allen Fällen tätig werden, in denen ein Bürger von einer Handlung der Landesregierung oder eines anderen Trägers der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern betroffen ist.

Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, mündliche oder schriftliche Auskünfte von Behörden sowie weiteren Einrichtungen öffentlicher Verwaltung einzuholen. Er kann Einsicht in Akten und Unterlagen nehmen und Ortstermine mit den Beteiligten durchführen. Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten ist für die Bürger kostenlos.

Quelle: <https://www.buergerbeauftragter-mv.de/>



Datenschutzbeauftragter

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berät Bürgerinnen und Bürger zu allen Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Er und sein Team bearbeitet Anfragen und Petitionen, berät und kontrolliert öffentliche und private Stellen (Ausnahmen beachten) zu Fragen des Datenschutzes und/oder zu Fragen der Informationsfreiheit.

Quelle: <https://www.datenschutz-mv.de/>



Informationsfreiheitsgesetz

Das Informationsfreiheitsgesetz eröffnet Bürgerinnen und Bürgern Rechtsanspruch auf die Herausgabe von Informationen, die bei der öffentlichen Verwaltung vorhanden sind – und dies ohne, dass man eine Begründung angeben muss, warum man die Informationen einsehen möchte.

Dieses Instrument sollte durch die Bürgerinnen und Bürger, durch die Vereine und Verbände etc. verantwortungsvoll genutzt werden. Dann können demokratischen Prozesse in unserer Gesellschaft durch mehr Bürgerbeteiligung vertieft werden. Hierzu gehört auch, dass die öffentliche Verwaltung diese Chance für mehr Transparenz und damit Akzeptanz ihres Handelns ergreift.

Quelle: https://www.datenschutz-mv.de/static/DS/Dateien/Rechtsgrundlagen/ifgm_v_eri.pdf



Wo finde ich was?

Kommunalverfassung M-V

Die Kommunalverfassung des Landes ist die gesetzliche Grundlage nach der Gemeinde Ihre Angelegenheiten regeln. In den Paragraphen §1 bis §81 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindeordnung geregelt. Dort findet man Begriffserklärungen, Aufgaben und Rechte der Gemeinden und ihrer Gremien wie z. B. Gemeinderat, Hauptausschuss und Ortsräte. Auch die Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner bzw. Bürgerinnen und Bürger findet man hier. Die Inhalte zu kennen, bedeutet auch, dich auf die Inhalte berufen zu können.



Webseite der Gemeinde

Auf der Gemeindegewaltungswebseite finden Sie alle Informationen zu Satzungen der Gemeinde, den Mitgliedern des Gemeinderats und der Gremien sowie einen Sitzungskalender mit der jeweiligen Tagesordnung und Informationen zu den Tagesordnungspunkten. Diese „Aktenmappe“ wird ca. 1 Woche vor den Sitzungsterminen veröffentlicht.



Infos unter dem Menüpunkt *Bürger-service* > *Bürgerinformationssystem* bzw. *Ortsrecht / Satzungen*

Diese Broschüre wurde mit bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Etwaige Fehler sind nicht beabsichtigt.



Bürgerforum

Feldberger Seenlandschaft

Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf.



ViSDP: Bürgerforum Feldberger Seenlandschaft; Ralf Mittermüller, Gutsweg 1, 17258 Feldberger Seenlandschaft; www.buergerforum-fsl.de